



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

004/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 07.03.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.03.2013	
2.				
3.				
4.				

Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 2 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler.

7. V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.04.2008 (Vorlage 111/08) hat der Rat der Stadt Eschweiler eine Neufassung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen. Änderungen - hauptsächlich zur jeweiligen Anpassung der Gebührenhöhe an die aktuelle Gebührenkalkulation - erfolgten durch Ratsbeschlüsse vom

- 04.02.2009 (Vorlage 398/08),
- 19.12.2009 (Vorlage 202/09),
- 09.02.2011 (Vorlage 001/2011) und
- 28.03.2012 (Vorlage 086/2012).

Die jetzt vorgelegte fünfte Änderungssatzung (s. Anlage 2) dient ebenfalls überwiegend der Gebührenerhöhung, und zwar aufgrund der Kalkulation für 2013 (s. Anlage 3), diese wiederum basierend auf dem Betriebsergebnis 2011. Hiernach ist bei den Krankentransporten eine Wiederanhebung der Grundgebühr in Höhe von 16,-- € (von bisher 144,-- € auf neu 160,-- €) erforderlich. Ähnlich verhält es sich bei den Rettungstransporten, wo eine weitere Erhöhung der Grundgebühr in Höhe von 24,-- € notwendig wird (von bisher 271,-- € auf neu 295,-- €).

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die Satzung enthält in § 1 Abs. 2 den Grundsatz, dass ein Krankentransport, wenn er außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der Krankentransporte liegt und tatsächlich dann notwendigerweise mit dem Rettungswagen erfolgte, konsequenterweise mit der höheren Rettungstransportgebühr abgerechnet wird. Wenn aber viele Ärzte, denen diese so genannten Vorhaltezeiten nicht bekannt sind, auf ihren Transportscheinen nur einen Krankentransport attestieren, führt dies bei den Abrechnungen auf Seiten der Krankenkassen immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Bestimmung sollte deshalb entsprechend einem diesbezüglichen Wunsch der Krankenkassen ersatzlos aufgegeben und derartige Transporte zukünftig dann auch nur als Krankentransport abgerechnet werden.

2. Die geltende Satzung der Stadt Eschweiler enthält in § 5 in Verbindung mit Ziff. 6 des Gebührentarifs bislang die Regelung, dass vom Betroffenen grundsätzlich die Hälfte der Grundgebühr erhoben wird, wenn ein Weitertransport vom Einsatzort in ein Krankenhaus – warum auch immer – nicht erfolgt (Fehlfahrten). Um gerade hierbei unbillige Härten zu vermeiden, werden die Betroffenen aber vor der endgültigen Gebührenfestsetzung hierzu angehört. Die Stellungnahmen der Betroffenen führen häufig dazu, dass aus den unterschiedlichsten Gründen unter Anwendung der Billigkeitsregelung in § 7 der Satzung auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird. Auf Landesebene steht eine Reform des Rettungsgesetzes in 2013 u. a. dergestalt an, als bei Fehlfahrten nur noch Kostenersatz aufgrund missbräuchlichen Verhaltens verlangt werden darf. Unabhängig davon, ob diese nicht unumstrittene Regelung kommt oder nicht, wird eine Umstellung der städt. Satzung gem. den in Anlage 2 dargelegten Einzelheiten bereits jetzt vorgeschlagen. Falls die Landesregelung wie oben aufgeführt kommt, hätte die Stadt Eschweiler sie bereit eingeführt; kommt sie nicht und es bleibt bei dem jetzigen Entscheidungsrecht der Kommune in dieser Frage, kann die Regelung ebenfalls aus den dargelegten Vereinfachungsgründen beibehalten werden.

Beide zur Disposition gestellten Regelungen werden von vielen anderen Gebührenstellen seit langem schon so praktiziert.

Nach § 14 Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenbedarfsberechnung den Krankenkassenverbänden und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten mit dem Ziel, Einvernehmen hauptsächlich zu den Gebührensätzen zu erlangen. Die Beteiligten wurden am 30.10.2012 entsprechend angeschrieben. Dem folgten eingehende Erörterungen, zuletzt erst in einem Gespräch vom 07.03.2013 bei der AOK Düsseldorf. Die Änderungen zu 1. und 2 sind letztlich auch auf die Gesprächsergebnisse zurückzuführen. Eine Zustimmung wurde aufgrund des Gesprächsergebnisses in Aussicht gestellt und wird vereinbarungsgemäß bis zur Ratssitzung in schriftlicher Form vorliegen.

Haushaltsrechtliche/Finanzielle Auswirkungen:

Erträge aus Gebühren für Rettungs- und Krankentransporte werden im Produkt 021271701 – Kranken- und Rettungstransportdienst - bei den Konten 43210600 – Gebühren für Krankentransporte (Ansatz 2013 665.500 €) und 43210700 – Gebühren für Rettungstransporte (fortgeschriebener Ansatz 2013 1.390.000 €) vereinnahmt. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die vorgeschlagenen Gebührenveränderungen sind notwendig, um die Ansätze zu erreichen bzw. nicht zu überschreiten.

Wenn die Stadt aufgrund der geschilderten Änderungen zu 1. und 2. zunächst Wenigererträge zu erwarten hat, wird dies durch Umlage der diesbezüglichen Kostenanteile auf die übrigen (normalen) Transporte ausgeglichen (die demzufolge zwangsläufig teurer werden), so dass finanzielle Nachteile für den Haushalt nicht entstehen. Die Änderungen wurden in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2013 bereits einkalkuliert.

Anlagen:

- 1 = Auszug aus der derzeit geltenden Rettungsgebührensatzung
- 2 = Entwurf der fünften Änderungssatzung zur Rettungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler
- 3 = Gebührenbedarfsberechnung für 2013

Anlage 1

**Auszug aus der
Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2012**

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

(2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. *Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.*

...

§ 4 Gebührenschuldner

...

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, *außer zu Ziff. 6 des Gebührentarifs*, diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungs- oder des Krankentransportdienstes wird eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 9 des anliegenden Gebührentarifs von denjenigen erhoben, die missbräuchlich den Rettungsdienst alarmieren. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

...

§ 7 Billigkeitsregelung (*keine Änderung!*)

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

...

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2012

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	271,00 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	144,00 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die	jeweils 50 % von Ziff. 1

Fälle der missbräuchlichen Alarmierung; auf diese finden § 5 und Ziff. 9 des Gebührentarifs Anwendung)	oder Ziff. 2 zuzgl. Leitstellenabgabe
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff. 1 zuzgl. Leitstellenabgabe
8. Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff. 2 zuzügl Leitstellenabgabe
9. Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung von KTW und RTW gem. § 5 9.1 mit Ausrücken der Einsatzkräfte 9.2 ohne Ausrücken der Einsatzkräfte	125,00 € 40,00 €

Anlage 2

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.03.2013 die nachfolgende 5. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs, “ gestrichen.

3.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fehleinsatz, Missbrauch

Ist ein Rettungseinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde (Fehleinsatz), wird vom Verursacher Kostenersatz verlangt, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten, insbesondere böswillige Alarmierung, des Verursachers beruht. Eine böswillige Alarmierung liegt regelmäßig dann vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug angefordert wird, ohne dass die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Als Kostenersatz wird jeweils die Hälfte der Grundgebühr für das eingesetzte Rettungsmittel (gem. Ziff. 1 oder 2 des Gebührentarifs) plus Leitstellenabgabe erhoben.“

4.

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 271,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 295,00 € ersetzt.

5.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 144,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 160,00 € ersetzt.

6.

Die Ziffern 6 und 9 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Gebührentarif)

werden gestrichen. Ziffer 7 wird Ziffer 6; Ziffer 8 wird Ziffer 7.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

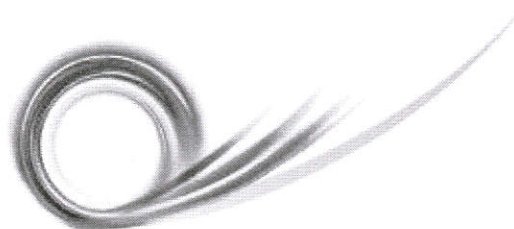
Bürgermeister

Rettungsdienst

Anlage 3

Gebührenkalkulation 2013

- Stadt Eschweiler -



ESCHWEILER

mit Energie in die Zukunft!

Inhalt

1. Allgemeines
2. Daten der Stadt Eschweiler
 - 2.1 Gebiet und Bevölkerung
 - 2.2 Rettungsmittel und Vorhaltezeiten
3. Gebührenberechnung 2013
4. Erläuterungen
5. Betriebsergebnis 2011

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler als mittlere kreisangehörige Stadt ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) Träger einer Rettungswache und nimmt die entsprechenden rettungsdienstlichen Aufgaben der Notfallrettung (RTW) und des Krankentransports (KTW) wahr. Die damit verbundenen Kosten hat die Stadt Eschweiler nach § 15 RettG zu tragen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW erhoben. Derzeit gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.03.2012, in Kraft getreten am 01.04.2012.

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle der StädteRegion Aachen werden Gebühren nach Maßgabe der „Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle“ vom 15.12.2011, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 13.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, zusätzlich erhoben und an diese weitergeleitet.

2. Daten der Stadt Eschweiler

2.1 Gebiet und Bevölkerung

Zuständigkeitsbereich	Einwohner	Flächengröße km²	Beteiligte Leistungsträger	Anschrift Rettungsdienst
Eschweiler	55.478	75,88	Freiwillige Feuerwehr	Eschweiler Florianweg 1

2.2 Rettungsmittel und Vorhaltezeiten

Rettungsmittel	Funkrufname	Einsatztage	Vorhaltung (pro Tag)
RTW I	03-83-01	Mo – So	24 h
RTW II	03-83-02	Mo - So	24 h
KTW I	03-85-01	Mo – Fr (Werktags)	12 h
KTW II	03-85-02	Mo – Fr Sa (Werktags)	9 h 7 h

Als Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und materiellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich dient der Rettungsdienstbedarfplan der StädteRegion Aachen in der aktuellen Fassung vom 29.05.2008.

3. Gebührenberechnung 2013

Gebührenberechnung (ohne Leitstellenabgabe an die StädteRegion)			Rettungsdienst			
			Gesamt	RTW	KTW	Gemeinkosten
Personalkosten	+	Einsatzdienst & -abrechnung	1.568.419,89	1.098.609,75	417.355,45	52.454,69
Sachkosten	+	sachliche Betriebs- & Personalkosten	161.346,00	120.223,00	37.427,00	3.696,00
Innere Verrechnung	+	Fach-, Querschnittsämter & verrechnete Sachleistungen	294.986,00	0,00	0,00	294.986,00
kalk. Kosten	+	Abschreibungen und Verzinsung	152.864,01	97.199,44	38.191,40	17.473,17
	=	Direkte Stellenkosten	2.177.615,90	1.316.032,19	492.973,85	368.609,86
	+	Gemeinkostenumlage	0,00	213.413,66	155.196,20	-368.609,86
= Jahresgesamtkosten			2.177.615,90	1.529.445,85	648.170,05	0,00
	./.	sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	
	./.	städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	68.042,82	63.540,40	4.502,42	
	=	Zwischensumme	2.109.573,08	1.465.905,45	643.667,63	
	+	Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre	32.701,38	32.701,38	0,00	
	./.	Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre	48.706,54	0,00	48.706,54	
= insgesamt durch Gebühren zu deckende Kosten			2.093.567,92	1.498.606,83	594.961,09	
	./.	km-Gebühren (bei Einsätzen über 60 km)	7.448,00	168,00	7.280,00	
= durch Einsatzgebühren zu deckende Kosten			2.086.119,92	1.498.438,83	587.681,09	
kalk. Einsätze			8.750	5.075	3.675	
Gebühr je Einsatz				295,26	159,91	
Gebühr je Einsatz (auf volle € gerundet)				295 €	160 €	

Die Kilometergebühr (Einsätze über 60 km) beträgt 2013 einheitlich 1,12 €/km.

4. Erläuterungen

Kostenansätze

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten bildet die zuletzt abgeschlossene Betriebsabrechnung des Jahres 2011. Erkennbare Entwicklungen der noch abzuschließenden Gebührenperiode 2012 und alle wesentlichen Änderungen des Planungszeitraumes 2013 werden in der hier vorliegenden Gebührenberechnung mit einbezogen.

Personalkosten

Die Personalkosten für den Einsatzdienst basieren auf den Ø Personalkosten je Rettungsassistent (RA) / Rettungsassistentin (RS) und dem vorzuhaltenden Personalbedarf.

Die bei der Feuerwehr hauptamtlich beschäftigten Einsatzkräfte sind alle ausgebildete Rettungsassistenten (RA) bzw. -assistentinnen (RS). Demzufolge werden für die Berechnung der Ø Personalkosten je RA / RS die Gesamtpersonalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – unabhängig ihrer Einstufung und Einsatzfähigkeit – verwendet.

Hauptamtliche Einsatzkräfte 2011
(eigenes Personal)

52 Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen
davon 50 Beamte
2 Angestellte

Der Personalbedarf wurde in der Berechnung der gebührenrelevanten Personalkosten 2013 des Rettungsdienstes wie folgt berücksichtigt.

Für die Gebührenkalkulation 2013 wird ein Personalfaktor von 4,725 für den RTW angesetzt, daraus ergibt sich ein Personalbedarf von 18,90 FM.

Für den KTW beläuft sich der Personalbedarf für 2013 gem. den Vorhaltezeiten im aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan auf insgesamt 7,18 FM.

Die Berechnung der anzusetzenden Ø Personalkosten je RA / RS 2013 basiert auf den Personalkosten des Jahres 2011 und berücksichtigt neben den personellen Veränderungen 2012 / 2013, noch eine Personalkostensteigerung von 3 %.

Gem. Erlass MGEPA (Az 234-0716.1.2.3) vom 14.11.2011 ist die Feuerwehrezulage in der Gebührenkalkulation Rettungsdienst als Personalkosten ansatzfähig.

Berechnung der ansatzfähigen Beamtenbezüge 2013		
Beamtenvergütung, gem. Einzelaufstellung 2011		1.828.224,94 €
abzügl.	hier Veränderungsabgang	101.255,38 €
zuzügl.	hier Veränderungzugang	196.388,48 €
=	Zwischensumme (Basis für Berechnung PK 2013)	1.923.358,04 €
abzgl.	nicht umlagefähige Vergütung für reguläre Mehrarbeit (1.810 € x 51)	92.310,00 €
=	Zwischensumme Beamtenbezüge	1.831.048,04 €

Berechnung der Gesamtpersonalkosten 2013		Gesamt
Beamte (51)		
Beamtenbezüge (s. o.)	1.831.048,04 €	
+ reguläre Mehrarbeitsvergütung	92.310,00 €	
+ Pensionsrückstellungen	635.190,57 €	
+ Beihilferückstellungen	196.105,25 €	
+ Beihilfen	150.878,36 €	
= Summe „Personalkosten 53 Beamte“		2.905.532,21 €
Angestellte (2)		
Angestelltenvergütungen (keine Feuerwehruzulage)	66.381,01 €	
+ Angestellte SV, ZVK	19.113,54 €	
= Summe „Personalkosten Angestellte“		85.494,55 €
= Gesamtpersonalkosten 2012 (53)		2.991.026,76 €

Berechnung der ansatzfähigen Personalkosten für den Einsatzdienst RettDi 2013		
Ø Personalkosten je RA / RS (2.991.026,76 € ÷ 53)	56.434,46 €	
+ reg. Personalkostensteigerung 3 %	1.693,04 €	
= Ø Personalkosten je RA / RS für 2013		58.127,50 €
	Personalbedarf	Personalkosten
RTW	18,90 FM	1.098.609,75 €
+ KTW	7,18 FM	417.355,45 €
= Ansatzfähige Personalkosten Einsatzdienst RettDi 2013	26,08 FM	1.515.965,20 €

Hinzu kommen noch die Personalkosten für das Verwaltungspersonal, das zur Einsatzabrechnung eingesetzt wird. Auch hier wurde eine Personalkostenerhöhung angesetzt, so dass diese sich auf 52.454,69 € belaufen.

Sachkosten

Die sächlichen Betriebs- und Personalkosten werden für 2013 mit 161.346,00 € angesetzt. Dabei entfallen auf

- die sonstigen Personalkosten (Fortbildung, Schutzkleidung usw.) 17.650,00 €
- die Unterhaltung der Geräte, Fahrzeuge und Ausstattung 69.500,00 €
- das medizinische Verbrauchsmaterial 51.500,00 €
- die sonstigen Geschäfts- und Betriebskosten 22.696,00 €.

Der Gesamtansatz 2013 liegt insgesamt mit 20.851,33 € über dem Betriebsergebnis 2011. Diese Erhöhung beruht auf den steigenden Einsatzzahlen und den damit verbundenen Mehrkosten, wie z. B. medizinisches Verbrauchsmaterial, Wartungskosten, Kraftstoffe.

Innere Verrechnung

Für die Gebührenperiode 2013 betragen die geplanten Kosten für die inneren Verrechnungen rd. 294.986,00 €. Hierin enthalten sind die Kosten für die in Anspruch genommenen Sach- und Dienstleistungen anderer Dienststellen. Die Erhöhung gegenüber dem Betriebsergebnis 2011 (288.422,45 €) basiert hauptsächlich auf dem Verwaltungskostenbeitrag für das Fachamt und die Querschnittsämter sowie steigender Energie- und Unterhaltungskosten.

Kalkulatorische Kosten

Die anzusetzenden kalkulatorischen Kosten 2013 beruhen auf den Werten des Jahres 2011. Diese sind bereinigt um die in 2011 bzw. 2012 letztmalig abzuschreibenden Vermögensgüter bzw. den in 2012 bzw. 2013 erstmalig abzuschreibenden Vermögensneuzugängen.

Kalkulatorische Kosten für 2013		
	Abschreibungen (lineare Abschreibung zu WBZW)	Verzinsung (6,5% v. Restbuchwert Nominalwert)
Bewegliches Anlagevermögen		
Fahrzeuge (4)	76.041,25 €	21.001,10 €
Med. techn. Geräte	25.908,14 €	4.771,70 €
Sonst. bewegliches Vermögen	7.060,90 €	1.279,91 €
Unbewegliches Anlagevermögen		
Bauliche Anlagen (Anteil Hauptwache)	10.379,25 €	1.421,76 €
Gesamt	119.389,54 €	28.474,47 €

Darüber hinaus sind für die Beschaffung von sonstigen Sachleistungen (ehem. geringwertigen Wirtschaftsgütern) in 2013 noch 5.000 € zu veranschlagen. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 152.864,01 €.

Städtischer Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten

Im Vorgriff auf die geplante Novellierung des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) wurde in der Gebührenkalkulation eine Kostenbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Einsätzen, die nicht unmittelbar den Transport in eine stationäre Einrichtung notwendig machen, ausgenommen. Somit gehen zukünftig die Kosten für Anfahrten und für Fehlfahrten zu Lasten des Trägers der Rettungswache (städt. Eigenanteil). Dieser Kostenblock erhöht sich gegenüber dem Betriebsergebnis 2011 um 13.675,98 € auf 68.042,82 €.

Kostenüber- / Kostenunterdeckungsausgleich

RTW: Beim RTW steht für die Kalkulation 2013 keine Überdeckung zur Verfügung. Stattdessen wird eine Unterdeckung i. H. v. 32.701,38 € ausgeglichen. Diese setzt sich zusammen aus dem Restbetrag von 20.328,39 € aus 2010 sowie dem Teilbetrag von 12.372,99 € aus 2011. Demzufolge ist in den Folgejahren noch die restliche Unterdeckung aus 2011 i. H. v. 65.402,76 € anzusetzen.

KTW: Beim KTW steht für die Kalkulation 2013 noch eine Überdeckung i. H. v. 61.335,79 € zur Verfügung, davon werden 48.706,54 € aus 2010 berücksichtigt. Demzufolge müssen in den Folgejahren noch 12.629,25 € ausgeglichen werden.

Einsatzzahlen

Die Plan-Einsatzzahlen beruhen auf den tatsächlichen Einsatzzahlen der letzten Jahre, sowie den aktuellen Entwicklungen.

In der Notfallrettung (RTW) sind die steigenden Einsatzzahlen der letzten Jahre berücksichtigt. Es werden 5.075 Einsätze für 2013 angesetzt.

Bei den Einsatzzahlen des Krankentransportes (KTW) werden 3.675 Einsätze angesetzt. Auch hier wurden die Planzahlen den Entwicklungen der letzten Jahre angepasst.

Gebührenentwicklung

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es bei der Notfallrettung und dem Krankentransport eine Gebührenerhöhung in 2013 gibt.

Die Gebühr für den RTW steigt um 24,00 € (8,86%) auf 295,00 €. Begründet ist dies hauptsächlich durch die steigenden Personalkosten, die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs sowie dem vorgenommenen Kostenunterdeckungsausgleich.

Beim KTW steigt die Gebühr um 16,00 € (11,11%) auf 160,00 € und somit wieder auf das Niveau von 2011. Dieser schwankende Gebührenverlauf ist im Wesentlichen dem von den Krankenkassen geforderten Kostenüberdeckungsausgleich in 2012 geschuldet.

Rettungsmittel, Vorhaltezeiten und Personal 2013

In der nachfolgenden Übersicht sind die zur Durchführung der Rettungs- und Krankentransporte notwendigen Rettungsmittel einschl. Personalbedarf für 2013 entsprechend den Festlegungen des geltenden „Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen“ aufgeführt.

Rettungsmittel, Vorhaltezeiten, Personalfaktoren und Personalbedarf / -bestand									
	Rettungstransport			Krankentransport			Gesamt		
	1. RTW täglich 24 Std./Tag 365 Tage	2. RTW täglich 24 Std./Tag 365 Tage		1. KTW Mo. - Fr. 12 Std./Werktag 252 Tage	2. KTW Mo. - Fr. 9 Std./Werktag 252 Tage	2. KTW Sa. 7 Std./Werktag 52 Tage			
Bereitgestellte Transporteinheiten	1	1		1	1		4		
Ausstattung	Rettungstransporter (incl. med. Ausstattung)		Rettungstransporter (incl. med. Ausstattung)	Krankentransporter (incl. med. Ausstattung)		Krankentransporter (incl. med. Ausstattung)			
	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter		Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter		Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	
Vorhaltezeiten	8.760	8.760	8.760	3.024	2.268	364	23.176		
Jahresarbeitsstunden	1.854,1	1.854,1	1.854,1	1.575	1.575	1.575			
Personalfaktoren	4.725	4.725	4.725	1.92	1,44	0,23			
Personalbedarf Einsatzdienst	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- assistent	Rettungs- assistent	Rettungs- sanitäter	
	4.725	4.725	4.725	1,92	1,44	0,23	0,23	0,23	
	je Funktionsstelle								
	je Transporteinheit								
Gesamt	9,45	9,45	9,45	3,84	2,88	0,46	26,08		
	18,9			7,18					

5. Betriebsergebnis 2011

Betriebsergebnis (ohne Leitstellenabgabe an die StädteRegion)			Rettungsdienst			
			Gesamt	RTW	KTW	Gemeinkosten
Personalkosten	+	Einsatzdienst & -abrechnung	1.483.065,91	1.036.702,99	396.031,51	50.331,41
Sachkosten	+	sachliche Betriebs- & Personalkosten	140.494,67	104.847,28	30.610,25	5.037,14
Innere Verrechnung	+	Fach-, Querschnittsämter & verrechnete Sachleistungen	288.422,45	0,00	0,00	288.422,45
kalk. Kosten	+	Abschreibungen und Verzinsung	139.114,51	78.432,96	42.153,14	18.528,41
	=	Direkte Stellenkosten	2.051.097,54	1.219.983,23	468.794,90	362.319,41
	+	Gemeinkostenumlage	0,00	204.287,10	158.032,31	-362.319,41
= Jahresgesamtkosten			2.051.097,54	1.424.270,33	626.827,21	0,00
	/.	sonstige Erträge	827,60	827,60	0,00	
	/.	städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	54.366,84	50.133,33	4.233,51	
	=	Zwischensumme	1.995.903,10	1.373.309,40	622.593,70	
	+	Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre	0,00	0,00	0,00	
	/.	Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre	112.246,91	87.246,91	25.000,00	
= insgesamt durch Gebühren zu deckende Kosten			1.883.656,19	1.286.062,49	597.593,70	
	/.	Gebühreneinnahmen	1.818.509,69	1.208.286,74	610.222,95	
= Ergebnis			65.146,50	77.775,75	-12.629,25	
		Kostenüberdeckung (-)			-12.629,25	
		Kostenunterdeckung (+)	65.146,50	77.775,75		
Einsätze			8.512	4.806	3.706	